

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 3. April 1979

51. Stück

- 145.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden sowie Festsetzung der Lehrverpflichtungsgruppe für die unverbindliche Übung Verkehrserziehung
- 146.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen
- 147.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule

145. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Jänner 1979, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, geändert sowie die Lehrverpflichtungsgruppe für die unverbindliche Übung Verkehrserziehung festgesetzt wird

ARTIKEL I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971 und 323/1975, insbesondere dessen §§ 6 und 39, sowie hinsichtlich der Einstufung der unverbindlichen Übung Verkehrserziehung in die Lehrverpflichtungsgruppen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968, 228/1972 und 339/1975 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 22. Juni 1964, mit der die Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, BGBl. Nr. 163/1964, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 146/1966, 216/1966, 295/1967, 363/1967, 2/1969, 174/1969, 324/1972, 63/1974, 614/1974, 577/1976, 15/1977 und 113/1978 wird wie folgt geändert:

In der Anlage A (Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen)

1. Abschnitt I (Stundentafeln)

- a) sind im Unterabschnitt 1 (Stundentafeln des Gymnasiums) lit. a (Unterstufe des Gymnasiums) nach der unverbindlichen Übung Leibesübungen folgende zwei Zeilen anzufügen:

„Chemie — — 2 — 2 (III)
Verkehrserziehung 1 — — — 1 IV“,

- b) sind im Unterabschnitt 2 (Stundentafeln des Realgymnasiums) lit. a (Unterstufe des Realgymnasiums) nach der unverbindlichen Übung Leibesübungen folgende zwei Zeilen anzufügen:

„Chemie — — — 2 2 (III)
Verkehrserziehung 1 — — — 1 IV“,

- c) sind im Unterabschnitt 3 (Stundentafeln des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen) lit. a (Unterstufe) nach der unverbindlichen Übung Leibesübungen folgende zwei Zeilen anzufügen:

„Chemie — — — 2 2 (III)
Verkehrserziehung 1 — — — 1 IV“.

2. Abschnitt III (Allgemeine didaktische Grundsätze), erhalten die bisherigen Unterabschnitte 2 bis 8 die Bezeichnung „3.“ bis „9.“ und ist folgender Unterabschnitt 2 einzufügen:

„2. Unterrichtsprinzipien

Der Schule sind viele Bildungs- und Erziehungsaufgaben gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können, sondern nur fächerübergreifend im Zusammenwirken vieler oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind. Kennzeichnend für diese Bildungs- und Erziehungsaufgaben ist, daß sie in besonderer Weise die Grundsätze der Lebensnähe des Unterrichts und der Konzentration der Bildung berücksichtigen; kennzeichnend für sie ist ferner, daß sie nicht durch Lehrstoffangaben allein beschrieben werden können, sondern als Kombination stofflicher, methodischer und erzieherischer Anforderungen zu verstehen sind; und schließlich, daß sie unter Wahrung ihres interdisziplinären Charakters jeweils in bestimmten Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen einen stofflichen Schwerpunkt besitzen.

Als solche Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die auch „Unterrichtsprinzipien“ genannt werden, sind aufzufassen:

Gesundheitserziehung mit dem Schwerpunkt in Biologie und in Leibesübungen;

Leserziehung mit dem Schwerpunkt in Deutsch;

Medienerziehung mit dem Schwerpunkt in Bildnerischer Erziehung und in Deutsch;

Musische Erziehung mit dem Schwerpunkt in Musikerziehung, in Bildnerischer Erziehung und in Werkerziehung sowie in Deutsch;

Politische Bildung (einschließlich Staatsbürgerliche Erziehung) mit dem Schwerpunkt in Geschichte und Sozialkunde und in Wirtschaftskunde;

Sexualerziehung mit dem Schwerpunkt in Biologie;

Sprecherziehung mit dem Schwerpunkt in Deutsch, in den lebenden Fremdsprachen und in Musikerziehung;

Umwelterziehung mit dem Schwerpunkt in Biologie und Umweltkunde;

Verkehrserziehung mit nach Schulstufen wechselnden Schwerpunkten;

Wirtschaftserziehung (einschließlich Sparerziehung und Konsumentenerziehung) mit dem Schwerpunkt in Wirtschaftskunde und in Werkerziehung.

Die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien im Schulalltag erfordert eine wirksame Koordination der Unterrichtsgegenstände unter Ausnützung ihrer Querverbindungen, die gelegentliche Heranziehung außerschulischer Fachleute und den Einsatz geeigneter zusätzlicher Unterrichtsmittel. Die Unterrichtsprinzipien sollen jedoch nicht eine Vermehrung des Lehrstoffs bewirken, sondern zu einer besseren Durchdringung und überlegteren Auswahl des im Lehrplan beschriebenen Lehrstoffs beitragen. Unterrichtsprinzipien bleiben auch gleich bedeutend, wenn in bestimmten Schulstufen zur selben Thematik eigene Unterrichtsgegenstände geführt werden.“

3. Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoffe, didaktische Grundsätze), Pflichtgegenstände,

a) ist beim Unterrichtsgegenstand „Mathematik“ an den Abschnitt „Didaktische Grundsätze“ folgender Absatz anzufügen:

„Im Realgymnasium muß in der 3. und 4. Klasse im Vergleich zum Gymnasium und zum Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen in stärkerem Maße eine Vertiefung erfolgen, vor allem durch vielfältigere Anwendungen und durch teils schwierigere Aufgabenstellung.“

b) hat der Unterrichtsgegenstand „Geometrisches Zeichnen“ zu lauten:

„GEOMETRISCHES ZEICHNEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll Fertigkeit im Gebrauch der Zeichengeräte und im Anfertigen sauberer und genauer Zeichnungen erlangen.

Durch Vertrautmachen mit einfachen Projektionsverfahren ist seine Raumanschauung auszubilden.

Lehrstoff:

3. Klasse (2 Wochenstunden am Realgymnasium):

Erlernen der Normschrift.

Schulung der Fertigkeit im Gebrauch zeitgemäßer Zeichengeräte.

Konstruieren im Heft und auf dem Reißbrett bzw. der Zeichenplatte; Anfertigen von Bleistift- bzw. Tuschzeichnungen in Verbindung mit dem Geometrieunterricht, besonders mit der Abbildungsgeometrie.

Anschauungsmäßiges Zeichnen von Grund-, Auf- und Schrägriß der im Unterricht behandelten ebenflächig begrenzten Körper in einfacher Lage zu den Bildebenen.

Grund- und Aufriß des Drehzylinders und des Drehkegels in einfacher Lage zu den Bildebenen.

Einführung in das räumliche Koordinatensystem unter Verwendung ausschließlich positiver Koordinaten.

4. Klasse (2 Wochenstunden am Realgymnasium):

Fortsetzung der Konstruktionsübungen auf dem Reißbrett bzw. auf der Zeichenplatte in Verbindung mit dem Geometrieunterricht.

Zeichnen der Kegelschnitte.

Zeichnen von Normal- und Schrägrissen einfacher ebenflächig begrenzter Körper, des Drehzylinders und des Drehkegels in einfacher Lage zu den Rissebenen. Seitenriß.

Ermitteln der wahren Größe von Polygonen, die in projizierenden Ebenen liegen. Netze gerader Prismen und regelmäßiger Pyramiden. Werkzeichnen, wenn möglich in Zusammenhang mit Werkerziehung.

Didaktische Grundsätze:

Alle Arbeiten einschließlich der Anfertigung geometrischer Zeichnungen auf dem Reißbrett bzw. der Zeichenplatte sind vollständig in der Schule (ohne häusliche Arbeit) auszuführen.“

c) hat der Unterrichtsgegenstand „Musikerziehung“ für die Unterstufe zu lauten:

„MUSIKERZIEHUNG**Unterstufe****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Musikerziehung ist als ein wesentlicher Beitrag zur emotionalen Entwicklung des Jugendlichen zu sehen. Eine wichtige soziale Funktion des Gegenstandes ist das Gemeinschaftserlebnis und das Hören auf den anderen.

Unter Berücksichtigung der akustischen Umwelt sollen die Schüler zum Singen, instrumentalen Musizieren, zu bewußtem Hören und kreativem Gestalten motiviert werden. Dadurch ist die Teilnahme am Musikleben zu fördern.

Aktive Musikpflege und schöpferisches Musizieren sollen der Persönlichkeitsbildung und einem sinnvollen Freizeitverhalten dienen.

Um die Schüler zu einer selbständigen und kritischen Auseinandersetzung mit den Erscheinungsformen vor allem österreichischer und europäischer Musik aus Vergangenheit und Gegenwart zu befähigen, sind sowohl fundamentale Kenntnisse über Musik als auch die altersgemäße Vermittlung von Musikwerken notwendig. Das Bemühen um eine Bereicherung individueller Erlebnissfähigkeit ist ein zentrales Anliegen des Musikunterrichtes.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):****Singen, Musizieren, Gestalten:**

Von der vokalen Musizierpraxis ausgehend ist durch eine gezielte Stimmbildung und Sprechpflege ein kultiviertes Singen anzustreben. Dabei sollen Lieder und Kanons aus Österreich und dem übrigen deutschen Sprachraum den Schwerpunkt bilden. Unter Wahrung stilistischer Gesichtspunkte sind Instrumente zur klanglichen Bereicherung zu verwenden.

Geeignete Musik soll auch in Bewegung und Tanz umgesetzt werden. Mit Hilfe einfacher vokaler und instrumentaler Mittel sollen die Schüler zu schöpferischem Gestalten angeregt werden. Formale Abläufe sollen gelegentlich graphisch festgehalten bzw. graphisch festgehaltenes realisiert werden.

Demonstration von Spielmöglichkeiten, Funktion und Bau selbsterlernter oder selbstverwendeter Instrumente (Querverbindung zur Werk-erziehung).

Musikkunde:

Die Grundbegriffe der elementaren Musiklehre sind an Hand des traditionellen Notenbildes in Verbindung mit Singen, Spielen, Hören und Erfinden von Beispielen zu erarbeiten:

Takt, Rhythmus, Melodie, Intervalle, gebräuchliche Tonarten, Dreiklang, Dynamik, Klangfarbe. Melodische und rhythmische Entwicklungs-

elemente (z. B. Wiederholung, Sequenz, Betonungsordnung) sowie Gliederungen einfacher Melodien sind bewußt zu machen; von diesen ausgehend sollen kleine Liedformen aus der Vokal- und Instrumentalmusik aufgezeigt werden.

Ausgewählte Hörbeispiele sind nach Herkunft und Funktionsbereich geordnet anzubieten (Tanzmusik, Marschmusik, Schlagermusik, Kirchenmusik usw.).

Auf Leben und Werk einzelner Komponisten ist im Zusammenhang mit anderen Teilbereichen der Musikerziehung hinzuweisen. Information über Volkslied, Volksmusik und Volksbräuche.

2. Klasse (2 Wochenstunden):**Singen, Musizieren, Gestalten:**

Aufbauend auf die vokale Musizierpraxis der 1. Klasse ist die Stimmbildung und Sprech-erziehung unter Berücksichtigung des Stimmwechsels weiter zu pflegen.

Deutsche und fremdsprachige Lieder sollen ein- und auch mehrstimmig erarbeitet werden. Auf klangliche Bereicherung durch Verwendung von Instrumenten ist unter Berücksichtigung stilistischer Gesichtspunkte zu achten.

Anregung zur Bildung von Klassenspielgruppen.

Die musikalische Tanz- und Bewegungserziehung soll fortgesetzt werden.

Im Bereich des schöpferischen Gestaltens sind die Schüler z. B. durch Klangexperimente zum Verständnis verschiedener Erscheinungsformen — auch von zeitgenössischer Musik — zu führen.

Musikkunde:

Durch rhythmisch-melodische Übungen im Zusammenhang mit Singen und Musizieren sind die Kenntnisse der elementaren Musiklehre zu erweitern: schwierigere Rhythmen, Taktarten und Taktwechsel, Dur und Moll, Pentatonik, Dynamik und Tempo, Akkorde und Klangflächen.

Übungen im Erkennen der wichtigsten Orchesterinstrumente. Melodische Entwicklungselemente (Wiederholung, Sequenz, Variierung, Umkehrung) sind zur Erläuterung einfacher musikalischer Formen heranzuziehen (Tänze, Märsche, Rondo, Variation).

Musik und ihre Stellung in der Gesellschaft (Volksmusik, kommerzielle Musik, Kunstmusik).

Auf Leben und Werk einzelner Komponisten ist im Zusammenhang mit anderen Teilbereichen der Musikerziehung hinzuweisen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):**Singen, Musizieren, Gestalten:**

Singen, Stimmbildung und Sprechpflege sind im Zusammenhang mit der Erarbeitung von

Liedern unter Berücksichtigung der Mutation mit erhöhten Anforderungen fortzusetzen.

Neben Liedern aus Österreich sollen auch Lieder anderer europäischer Länder und anderer Kontinente ein- und mehrstimmig gesungen werden.

Die instrumentale Musizierpraxis ist in Form von Liedbegleitungen und Spielstücken verschiedener Epochen zu pflegen. Anregung zur Bildung von Musiziergruppen.

Experimentieren mit Klängen soll zum bewußten Hören von musikalischen Strukturen in Werken der Vergangenheit und Gegenwart dienen: tonale und freitonale Melodik und Harmonik; Konsonanz und Dissonanz, einfache Akkordverbindungen.

Musikkunde:

Im Zusammenhang damit sollen weitere vokale und instrumentale Formen exemplarisch vorgestellt werden: Kunstlied, Ballade, Szenen aus Oper, Operette und Musical, Programmmusik, einzelne Sätze aus Konzerten, Suiten, Symphonien, Kirchenmusikwerken.

Bewegungserziehung mit besonderem Schwerpunkt auf Verbindung von Tanz und Musik (Volkstänze aus Österreich und dem Ausland).

Ausgehend von den Grundlagen der Akustik sollen die Schüler mit der sinnvollen Verwendung verfügbarer Aufnahme- und Wiedergabegeräte vertraut gemacht werden (Querverbindung zum Physikunterricht).

Die menschliche Stimme: Stimmlage, Gattungen, Ausdrucksbereiche.

Überblick über die Saiten-, Blas-, Schlaginstrumente, elektronische Instrumente, Ensemble- und Orchesterbesetzungen.

Erkennen von Beziehungen zwischen Volksmusik, Kunstmusik und Unterhaltungsmusik.

Wirkung von Musik (z. B. Manipulation, Werbung, Therapie).

Anbahnen des Verständnisses für die gesellschaftliche Funktion der Musik im Wandel der Zeiten durch Hinweise auf musikhistorische Tatsachen, die die soziale Stellung des Komponisten und des Musikers sowie die Funktion der Musik in verschiedenen Gesellschaftsordnungen erläutern.

4. Klasse (1 Wochenstunde am Gymnasium und am Realgymnasium; 2 Wochenstunden am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen):

Singen, Musizieren, Gestalten:

Neben den bereits bekannten Liedern sind besonders dieser Altersstufe angemessene zu singen (Lieder für den geselligen Kreis, Worksongs, Spirituals usw.).

Stimmbildung und Sprechpflege unter Berücksichtigung der Mutation.

Instrumentales und vokal-instrumentales Musizieren; Anregung zur Bildung und Weiterführung von Musiziergruppen.

Bewußtmachen und praktisches Erarbeiten musikalischer Strukturen, besonders zur Vorbereitung des Verständnisses neuer Musik (z. B. Spannung — Lösung; Symmetrie — Asymmetrie; Kontrast und Übergangsdynamik).

Musikkunde:

Die Kadenz als Grundlage für das Verständnis tonaler Musik. Homophonie und Polyphonie.

Hinweise auf die Grundlagen der Musik des 20. Jahrhunderts (z. B. erweiterte Tonalität, Zwölftontechnik, Klangflächentechnik, elektronische Musik).

Bewegungserziehung mit besonderem Schwerpunkt auf Verbindung von Tanz und Musik (österreichische Volkstänze — Folklore — historische und moderne Tänze).

Anhand von instruktiven Hörbeispielen sind im Verlauf einer übersichtlichen und kurz gefaßten Darstellung der Entwicklung der europäischen Musik ihre bedeutendsten Meister in ihrer historischen und sozialen Stellung sowie die wichtigsten Gattungen und Formen darzubieten (u. a. aus den Bereichen Lied, Chormusik, Oper, Konzert, Symphonie, Operette, Musical, Jazz, Pop).

Eine kritische Haltung im Bereich des Musikkonsums ist zu entwickeln.

Die Stellung Österreichs im internationalen Musikleben.

Didaktische Grundsätze:

Lied- und Musizierpraxis:

Als elementare emotionale Äußerung des Menschen haben Singen und instrumentales Musizieren ihren bedeutenden Stellenwert im Musikunterricht einzunehmen. Ausgehend von heimischen Liedern sollen die Schüler auch die Volksmusik anderer europäischer Länder sowie der verschiedenen Kontinente kennenlernen. Gern gesungene Lieder sollen auswendig beherrscht und durch Wiederholung gefestigt werden.

In der Stimmbildung und Sprechpflege sind Mängel (Schreien, falsche Atmung, schlechte Textaussprache u. a.) zu beseitigen. Stetige Stimmbildung und Sprechpflege sind erforderlich, wobei auch Verbindungen zum Deutschunterricht hergestellt werden sollen. Unerlässlich ist das Beispiel des Lehrers (Vorsingen, Gegenüberstellung von falsch und richtig). Instrumente sollen bei Stimmübungen nur zur Tonangabe verwendet werden. „Brummer“ sollen von Anfang an zum Mitsingen erzogen, auch Mutanten vom Klassengesang nicht ausgeschlossen werden, doch darf ihnen nur der Tonumfang zugemutet

werden, den sie mühelos bewältigen. Wo immer möglich, sind sie zum gemeinsamen Musizieren heranzuziehen.

Im instrumentalen Bereich sind alle vorhandenen Möglichkeiten elementaren Musizierens auf einfachen Instrumenten auszunützen; Schülern mit instrumentalen Kenntnissen ist im Unterricht Gelegenheit zum Vorspiel und zum Zusammenspiel zu geben. Instrumentalstimmen sind außerhalb der Unterrichtszeit zu üben.

Musikalische Bewegungserziehung:

In der Bewegungs- und Tanzerziehung soll dem natürlichen Bedürfnis der Schüler nach Bewegung in Verbindung mit Musik entsprochen werden. Dadurch kann vielen Schülern ein weiterer Zugang zur Musik erschlossen werden. Musik kann sowohl in Bewegung als auch Bewegung in Musik umgesetzt werden. Ausgehend von der Orientierung in Raum und Zeit soll die Erarbeitung von Grundlagen der elementaren Musiklehre (Rhythmus, Takt, Metrum, Melodie usw.) mit Bewegung verbunden und gefestigt werden. Über einfache Bewegungsformen und Tanzschritte ist bis zu fixierten Tanzformen fortzuschreiten. Im allgemeinen sind Gruppentänze den fixierten Paartänzen vorzuziehen. Querverbindungen mit dem Unterricht aus Leibesübungen sind zu pflegen. Bewegungs- und Tanzerziehung ist nicht mit dem Tanzunterricht im eigentlichen Sinn zu wechseln.

Schöpferisches Gestalten:

Neben dem Musizieren nach Noten ist dem schöpferischen Gestalten im Unterricht eine angemessene Zeit einzuräumen. Die Förderung des Schöpferischen soll dem Jugendlichen helfen, seine Freizeit zu bereichern und sich selbst zu verwirklichen.

Diese Art des Musizierens kann auf verschiedenen, auch selbstverfertigten, Instrumenten sowie vokal praktiziert werden. Dabei können elementare Modelle als Grundlage dienen, denen sich die Schüler — einzeln oder in Gruppen — zuordnen.

Die Möglichkeiten des schöpferischen Gestaltens liegen sowohl auf tonaler als auch auf freitonaler Ebene. Programmathe Themen (z. B. Ereignisse, Gedichte, Erzählungen, Stimmungen und Gefühle) sind vielfach eine erste Hilfe zu einer improvisatorischen Gestaltung auf freitonaler Basis.

Auch Bewegungs- und Tanzimprovisationen sowie Pantomimen könnten dieses kreative Musizieren wirkungsvoll ergänzen.

Hörerziehung und Notation:

Das musikalische Vorstellungsvermögen ist von Anfang an bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu üben und weiterzuentwickeln. Singen und instrumentales Musizieren sollen ebenso

der systematischen Erziehung zum differenzierten Hören dienen wie Übungen im Intervall-, Akkord- und Klangfarbenhören und im Erfassen von Rhythmen.

Auch die Klangspektren der wichtigsten Musikinstrumente sind zu vermitteln. Dabei soll dem Schüler nicht nur die technische Seite der Hörerziehung bewußt werden, sondern vor allem auch der ästhetische und stilistische Aspekt. Gerade durch die Kenntnis der Vielfalt der musikalischen Erscheinungen soll der Schüler befähigt werden, sich ein eigenständiges Urteil über die ihn umgebende Musik zu bilden. Nach der Erarbeitung und dem Hören von exemplarischen Werken der abendländischen Musikkultur sowie neuerer musikalischer Erscheinungsweisen verschiedener Provenienz sollen die Schüler veranlaßt werden, sich verbal zu äußern, wobei sie lernen sollen, ihre Urteile sachlich zu begründen.

Die Kontaktnahme zum musikalischen Schriftbild ist von Anfang an zu üben. Dadurch wird eine tiefere Einsicht in musikalische Schaffensprozesse gewonnen. Auch kreative Gestaltungsvorgänge können graphisch notiert werden.

Die Schüler sind von Anfang an zum Mitlesen von musikalischen Vorgängen zu erziehen; dabei ist vom einzeiligen Liniensystem auszugehen und das Verfolgen von Musik auch anhand von Klavierausügen und geeigneten Partituren anzustreben.

Formerziehung und Werkhören:

Bei der Erarbeitung musikalischer Gliederungen und Formen ist weniger auf eine Systematik im Sinne einer Formenlehre Wert zu legen, als vielmehr auf ein altersgemäßes Erfassen von Strukturen und Verlaufsgestalten.

An charakteristischen Werken ist — verteilt über die gesamte Unterstufe, jedoch zusammenfassend in der 4. Klasse — ein Einblick in die Entwicklung der abendländischen Musik in ihrer stilistischen Vielfalt zu vermitteln.

An der Unterstufe ist weniger die Zahl der Werkbeispiele als vielmehr die sorgfältige Auswahl von wenigen, aber typischen Musikwerken der verschiedenen Formen, Epochen und Hörbereiche pädagogisch wichtig. Dabei sollen Programmmusik und Tänze mögliche Ausgangspunkte zum Hören von absoluter Musik darstellen. Einfache Querverbindungen zu den Unterrichtsgegenständen Bildnerische Erziehung, Deutsch, Leibesübungen, Geschichte und Sozialkunde sollen einen kulturellen Überblick geben. Darüber hinaus soll jede Gelegenheit wahrgenommen werden, um Querverbindungen zu anderen Gegenständen herzustellen.

In Werke des 20. Jahrhunderts, auch in verschiedene Ausdrucksbereiche der modernen Unterhaltungsmusik, soll altersgemäß eingeführt und ein kritisches Musikhören angestrebt werden.

Auf Methoden der Produktion und der Vermarktung von Musik ist hinzuweisen.

Musik und Technik:

Ausgehend von der altersgemäßen Erklärung der wichtigsten Instrumente der Kunst- und Unterhaltungsmusik sind die Schüler in die Grundlagen der mechanischen Akustik und der Elektroakustik einzuführen; dabei ist z. B. nicht nur auf Produktion von Schallplatte und Tonband einzugehen, sondern auch auf die Bedienung handelsüblicher technischer Tongeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte, Cassettenrecorder) sowie auf deren Funktion in der heutigen Gesellschaft hinzuweisen. Die Schüler sollen zu aufnahmetechnischem Experimentieren und zu Tonbandmontagen motiviert werden. Schulfunk- und Schulfernsehsendungen sind nach Möglichkeit in den Unterricht einzuplanen; darüber hinaus sollen Diapositive, Partiturfilm und Tonfilme zur Veranschaulichung der Unterrichtsinhalte herangezogen werden.“;

d) hat der Unterrichtsgegenstand „Bildnerische Erziehung“ für die Unterstufe zu lauten:

„BILDNERISCHE ERZIEHUNG Unterstufe

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht soll auf den in der Grundschule erworbenen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten aufbauen. Durch vielseitige Aktivitäten sind die schöpferischen Kräfte der Schüler zu entfalten sowie Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung im visuellen und haptischen Bereich anzubieten. Dabei soll die Wahrnehmungsfähigkeit sensibilisiert, die Vorstellungskraft gesteigert sowie das eigenständige Darstellungs- und Gestaltungsvermögen entwickelt und gefördert werden.

Das bildnerische Gestalten und die Auseinandersetzung mit geeigneten Objekten sollen zur Erweiterung von Erfahrungen und Kenntnissen im Bereich der Bildenden Kunst und visuellen Kommunikation führen.

Die Bildnerische Erziehung hat die Fähigkeit zur Kommunikation, zur Selektion und zur Kritik zu fördern, um auch dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeits- und Allgemeinbildung zu leisten. Die Schüler sollen befähigt werden, an den Kulturbereichen Bildende Kunst, Umweltgestaltung und Medien teilzuhaben.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Graphischer und farbiger Bereich: Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:

Fördern der individuellen Bildsprache durch Kennenlernen formaler und technischer Gestaltungsmittel.

Entwickeln und Differenzieren der kindlichen Bildzeichen. Sammeln von Erfahrungen im Umgang mit Mitteln bildnerischen Gestaltens.

Abstimmen von Haupt- und Nebensachen (z. B. durch Setzen von Kontrasten, Form-Grund-Bezug).

Arbeitsmittel und Verfahren:

Zeichnen und Malen mit verschiedenen Materialien, wie Bleistift, Faserschreiber oder Feder, Malen mit Deckfarben; Erproben von Möglichkeiten des Farbauftrages mit Haar- und Borstpinsel; Wechsel von Format und Bildgrund (auch Großformat).

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erkennen angestrebter Lösungen durch Besprechen und Gegenüberstellen von Schülerarbeiten.

Durch Bildbeschreibungen Erkennen von Inhalt, Aussage und Wirkung; Bedeutung der Zeichnung innerhalb der Bildenden Kunst und für verschiedene Berufe; Bedeutung der Farbe in Malerei und Umwelt.

Begriffe:

Zeichnung, Malerei, Bildformat, Umriß, Binnenzeichnung, Linie, Fläche, Kontraste u. a.

Schrift und Typographie:

Erarbeiten rhythmischer Buchstabenfolgen und prägnanter Buchstabengestalt. Von Antiqua-Formen abgeleitete Schriften, vor allem Blockschrift, werden empfohlen.

Arbeitsmittel und Verfahren:

Verwendung verschiedener Schreibgeräte und Schreibgründe; Schreiben auch mit Farbe.

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erkennen angestrebter Lösungen im Hinblick auf Buchstabengestalt und Rhythmus. Gewinnen von Einsichten in die Zusammenhänge von Schreibwerkzeug und Schriftform. Kennenlernen von Schrift- und Bildzeichen als Mittel der Information.

Begriffe:

Schrift rhythmus, Antiqua, Blockschrift; Bild- und Schriftzeichen; Schreib- und Druckschrift.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Graphischer und farbiger Bereich:

Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:

Erweitern der Erfahrungen beim graphischen Gestalten (z. B. Linie, graphisch strukturierte Fläche) sowie beim farbigen Gestalten (z. B. Ausdruckswert der Farbe, Farbmischungen zur Gestaltungs-differenzierung).

Räumliche Darstellungsversuche (Überdeckung, Staffelung).

Gegebenenfalls ornamentales Gestalten.

Arbeitsmittel und Verfahren:

Verschiedene Zeichen- und Malmaterialien. Möglichkeiten des Farbauftrages auf verschiedenen Formaten und Bildgründen (wie z. B. dekend, lasierend; flächenhafte und strukturierende Malweisen). Fallweise eingeschränkte Palette (z. B. monochromes Malen). Hochdrucktechniken (wie z. B. Material- oder Schablonendruck).

Teilziele der Werkbetrachtung:

Gewinnen von Einsichten in Bildgegenstand, Aussage, Darstellungsweise, Material und Arbeitsverfahren durch Bildbetrachtung (z. B. Auseinandersetzung mit Einzelwerken, Bildvergleiche).

Begriffe:

Bildordnung (Symmetrie, Asymmetrie, Reihung, Gruppierung). Ornament. Linear, flächig, räumlich (Überdeckung, Staffelung). Druckgraphik: Hochdruck.

Primär-, Sekundärfarben. Farbbordnung (z. B. sechsteiliger Farbkreis).

Farbkontraste (Hell—Dunkel-Kontrast, Kalt—Warm-Kontrast, bunt, unbunt). Pigment, Bindemittel, Farbauftrag (Deck- und Aquarellfarben).

Plastischer Bereich:**Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:**

Sammeln von Grunderfahrungen mit Vollplastik und Relief. Entfalten des plastischen Ausdrucks- und Gestaltungsvermögens.

Arbeitsmittel und Verfahren:

Gestalten mit Ton, Papier oder Metallfolie, Gips sowie anderen Materialien mit geringem Bearbeitungswiderstand.

Additive, subtraktive und andere formgebende Verfahren.

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erkennen angestrebter Lösungen durch Besprechen und Gegenüberstellen von Schülerarbeiten.

Gewinnen von Einsichten in Inhalt und Aussage, Material und Arbeitsverfahren.

Begriffe:

Plastik, Bildhauerei, Relief, Vollplastik.

Visueller Medienbereich:**Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:**

Erfinden von Bildzeichen oder Bildgeschichten oder Comics.

Arbeitsmittel und Verfahren:

Graphische und farbige Techniken (z. B. Faserschreiber, druckgraphische Techniken, Collagen).

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erkennen des Informationswertes von verschiedenartigen Bildzeichen und Bildgeschichten.

Anbahnen der Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit Bildfolgen.

Begriffe:

Zeichen, Signale, Bildgeschichten, Karikaturen, Comics.

3. Klasse (2 Wochenstunden):**Graphischer Bereich:****Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:**

Erweitern der Erfahrungen mit Darstellungs- und Gestaltungsmitteln, auch in Verbindung mit der Förderung räumlicher Darstellung (z. B. Schrägbild, transparente Darstellung).

Arbeitsmittel und Verfahren:

Verschiedene Zeichenmaterialien (z. B. Kohle oder Graphit, Feder). Druckgraphik (z. B. Hoch- oder Tiefdruck, allenfalls Flach- oder Siebdruck).

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erkennen charakteristischer Gestaltungsweisen an Zeichnung und Druckgraphik der Gegenwart und Vergangenheit.

Begriffe:

Handzeichnung, Druckgraphik, Originalgraphik, Reproduktionsgraphik, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck;

Entwurf, Skizze, Studie.

Farbiger Bereich:**Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:**

Darstellen des Körperhaften und Räumlichen durch Farbe.

Farbabstufung, Farbmodulation.

Arbeitsmittel und Verfahren:

Verschiedene Farb- und Malmaterialien (z. B. Deck- oder Dispersionsfarbe). Differenzierte Arbeitsweisen.

Teilziele der Werkbetrachtung:

Kennenlernen von Gestaltungsweisen der Malerei in Verbindung mit Einblicken in charakteristische Techniken.

Begriffe:

Techniken der Malerei (Tempera, Öl, Fresko). Farbmodulationen, Farbabstufung.

Plastischer Bereich:**Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:**

Vertiefen der Erfahrungen mit plastischer Masse und umgebendem Raum (z. B. geschlossene und offene Form).

Arbeitsmittel und Verfahren:

Gestalten mit verschiedenen Materialien wie z. B. Holz oder Ytong, Ton, Gips, Draht, Kunststoff sowie mit anderen Materialien mit größerem Bearbeitungswiderstand.

Allenfalls Montageplastik oder Gußverfahren.

Teilziele der Werkbetrachtung:

Gewinnen von Einblicken in Aufgaben und Zweckbestimmung plastischer Gestaltung in Vergangenheit und Gegenwart. Auseinandersetzen mit gegenständlicher und ungegenständlicher Plastik.

Begriffe:

Geschlossene und offene Form; Montageplastik, Gußplastik; Freiplastik, Bauplastik, Objektkunst.

Schrift und Typographie:**Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:**

Erkunden der Wechselwirkung von Schriftgröße, Schriftstärke und Farbe im Hinblick auf Inhalt und Rhythmus.

Gestalten von Schriftfeldern.

Arbeitsmittel und Verfahren:

Verwendung verschiedener Schreibgeräte, Schreibgründe und Materialien; Arbeiten mit vorgefertigten Buchstaben.

Teilziele der Werkbetrachtung:

Unterscheidenlernen von Schrift als Informations- und Ausdrucksmittel. Einführen in die Typographie (z. B. Layout, Gebrauchsgraphik).

Begriffe:

Schriftfeld, Typographie, Layout, Gebrauchsgraphik.

4. Klasse (2 Wochenstunden):**Graphischer Bereich:****Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:**

Hinführen zu einem gestaltenden Naturstudium. Erkennen und Umsetzen von Formen und Strukturen der Natur oder des Gebrauchsgutes (z. B. räumliche und funktionelle Zusammenhänge, Oberflächenbeschaffenheit).

Vertiefen der Fähigkeit zur körperhaften und räumlichen Darstellung (z. B. Einsetzen von Tonwerten oder graphischen Strukturen).

Bereichern der individuellen Ausdrucksfähigkeit durch Experimentieren mit graphischen Verfahren.

Arbeitsmittel und Verfahren:

Verschiedene Materialien und Zeichentechniken (z. B. lavierte Federzeichnung, Pinselzeichnung, Kreidezeichnung).

Experimentelle Verfahren (z. B. Monotypie, Frottage sowie selbstgefundene Verfahren).

Teilziele der Werkbetrachtung:

Verstehenlernen der Zeichnung als künstlerische Aussage oder sachliche Mitteilung.

Erfassen elementarer Erscheinungsformen der Perspektive.

Erkennen von Stufen der Abstraktion anhand von Beispielen aus Gegenwart und Vergangenheit.

Auseinandersetzung mit Werturteilen (z. B. subjektives Werturteil, Werturteile meinungsbestimmender Gruppen).

Begriffe:

Abstraktion, Experimentelle Verfahren, Perspektive.

Farbiger Bereich:**Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:**

Anwenden der bisher erworbenen Erfahrungen im farbigen Bereich zur Steigerung des individuellen Ausdruckvermögens.

Arbeitsmittel und Verfahren:

Experimentelles Arbeiten mit verschiedenen Materialien. Mischtechnik, Collagen, Montagen u. a.

Teilziele der Werkbetrachtung:

Kennenlernen von Ausdrucksformen, Aufgaben und Zweckbestimmung der Malerei in Vergangenheit und Gegenwart und ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit.

Begriffe:

Farbqualität, Farbquantität, Farbperspektive; Abstraktion, Realismus, Impressionismus, Expressionismus, Surrealismus u. a.

Visueller Medienbereich:**Teilziele der bildnerischen Tätigkeit:**

Kennenlernen und versuchsweises Anwenden von Mitteln der Werbung (z. B. Signalwirkung, Prägnanz und Selektion in Bild und Schrift) durch Entwerfen und Ausarbeiten von Plakaten, Aufklebern u. a.

Arbeitsmittel und Verfahren:

Umstellen von Bildreihen, Retuschen u. ä. Gebrauchsgraphische Techniken, z. B. Montage, Collage, Zeitschriften, Photos, Plakate, Aufkleber, Prospekte u. ä.

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erwerben der Fähigkeit, visuelle Informationen zu verstehen und zu deren Aussage eine kritisch-sachliche Einstellung zu entwickeln.

Erkennen von Manipulationsmöglichkeiten, Klischee-Vorstellungen, verschlüsselten Aussagen u. a.

Begriffe:

Visuelle Medien, Werbung, Gebrauchsgraphik; Plakat, Slogan.

Erweiterungsstoff:

Erarbeiten von Mitteln der Bildgestaltung und deren Wirkung in Photo, Film und Fernsehen

unter Betonung des visuellen Anteils (z. B. Ausschnitt, Beleuchtung, Schwenk, Schnitt).

Beiträge zur Bewußtseinsbildung und zu einer sachlich-kritischen Einstellung zur Wirkung von Medien; gegebenenfalls in Verbindung mit praktischer Tätigkeit.

Didaktische Grundsätze:

Zur Durchführung des Unterrichts ist die wöchentliche Doppelstunde eine unerläßliche Voraussetzung.

Die vorgesehenen Bildungs- und Lehraufgaben können nur in einer aufbauenden Unterrichtsführung verwirklicht werden; daher sind die in den einzelnen Schulstufen angegebenen Teilziele auch im Unterricht der folgenden Schulstufe zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, daß alle Bereiche des Lehrstoffes in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Die im Lehrplan angegebene Reihenfolge der Bereiche innerhalb der einzelnen Schulstufen ist nicht bindend. Die einzelnen Bereiche sind nicht als in sich geschlossene Teilgebiete zu betrachten, sondern übergreifend und zusammenwirkend zu verstehen.

Die Auseinandersetzung mit den Bereichen in Form von Durchgängen (Passagen) oder Lehrgängen ist anzustreben.

Gegebenheiten wie z. B. räumliche und ausstattungsmäßige Voraussetzungen sind zu berücksichtigen.

Die im Lehrstoff angegebenen Teilziele der bildnerischen Tätigkeit und der Werkbetrachtung sind als Schwerpunkte aufzufassen und auf die Komplexität des Unterrichtes der Bildnerischen Erziehung auszurichten.

In allen Klassen soll das Zeitausmaß für die bildnerische Tätigkeit gegenüber der Werkbetrachtung dominieren. Mit zunehmendem Reifegrad der Schüler ist die Werkbetrachtung zu intensivieren.

Zur bildnerischen Tätigkeit:

Innerhalb der einzelnen Aufgabenstellungen soll die persönliche Bildsprache der Schüler gefördert werden.

Unterrichtsformen, welche die Darstellung schematisch festlegen, sind zu vermeiden.

Bei der bildnerischen Tätigkeit darf keine Häufung von darstellungs- und verfahrensmäßigen Schwierigkeiten auftreten. Bei der Lösung von Aufgaben ist sowohl eine oberflächliche als auch eine zu zeitaufwendige Behandlung zu vermeiden.

Aufgabenstellungen sollen der Aufnahmefähigkeit und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Schüler Rechnung tragen und Motivationscharakter haben.

Das gelegentliche Erproben von Materialien und Verfahren darf nicht zum Selbstzweck werden. Den Schülern soll die Möglichkeit geboten werden, mit zunehmender Erfahrung fallweise Arbeitsverfahren und Format zu wählen.

Kooperative Arbeitsweisen sollen gelegentlich ermöglicht werden. Beim Naturstudium soll die Wahrnehmungsfähigkeit durch klärende und anschauliche Hinweise auf Größenverhältnisse, Richtungen, Bau- und Funktionszusammenhänge eine Erweiterung und Vertiefung erfahren. Um den Schwierigkeiten beim Naturstudium begegnen zu können, wird ein Aufbau in Teilschritten empfohlen (z. B. besondere Beachtung von Proportion und Richtung, Gliederung, Körperhaftigkeit). Dabei sollen Objekte gewählt werden, die für die Schüler formanalytisch erschließbar sind und sie ansprechen.

Zur Werkbetrachtung:

Die Reflexion soll zur Auseinandersetzung mit bildender Kunst, Medien und Umwelt führen. Die Werkbetrachtung schließt in allen Schulstufen das Besprechen von Schülerarbeiten ein. Sie soll nach Möglichkeit in Verbindung mit der praktischen Arbeit gebracht werden.

Bei der Werkbetrachtung werden die inhaltliche Bedeutung, formale Qualitäten, stilistische, historische, ästhetische und psychologische Gegebenheiten einzubeziehen sein. Die Reihenfolge und die Auswahl der Komponenten werden bei der Analyse oder Interpretation nach Objekt und Verstehensdisposition verschieden sein.

Die theoretischen Erörterungen sollten sich in der Regel nur auf anschaulich Vorhandenes beziehen. Die Auseinandersetzung mit Teilaspekten darf den Blick für die Komplexität des Werkes nicht beeinträchtigen.

Für den Unterricht sollen Einzelwerke, Gegenüberstellungen von Werken und Arbeitsreihen herangezogen werden. Als Anschauungsmaterial sollen nicht nur Kunstdrucke und Dia-Reihen, sondern auch Originale verwendet werden (Ausstellungsbesuche, Exkursionen).

Zur Intensivierung der Werkbetrachtung soll das Sammeln von Reproduktionen, Zeitungsausschnitten, Plakaten, Katalogen und ähnlichem angeregt werden.

Bei der Auswahl der Werke ist die Bildende Kunst Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen.

Das Klären von Begriffen, wie sie im Lehrstoff genannt werden, soll in möglichst anschaulicher Weise sowohl bei der praktischen Tätigkeit wie auch bei der Werkbetrachtung erarbeitet werden.

Der Unterrichtsertrag in der Werkbetrachtung ist in geeigneter Form zu sichern.

Zum Medienbereich:

Den Schülern soll die Bedeutung visueller Informationen bewußtgemacht werden.

Bei der Auseinandersetzung mit den Medien steht der visuelle Anteil im Vordergrund.

In der 4. Klasse ist die Auseinandersetzung mit dem Erweiterungsstoff Photo, Film und Fernsehen wünschenswert, doch muß die Behandlung der anderen Teilbereiche sichergestellt sein.

Film- und Fernseherlebnisse der Schüler stellen Anknüpfungspunkte für den Unterricht dar, die bis zu Analysen von wenigen ausgewählten Filmen führen können. Voraussetzung für diese Arbeiten sind Einblicke in elementare technische Gegebenheiten von Film und Fernsehen.

Es ist bewußtzumachen, daß die durch die Medien vermittelten Informationen in aufbereiteter und subjektiv gestalteter Form herangetragen werden und daher die Gefahr der Manipulation miteinschließen können.“;

e) hat an die Stelle der Wendung „Handarbeit und Werkerziehung“ die Wendung „Werkerziehung“ zu treten und der Unterrichtsgegenstand „Werkerziehung“ für die Unterstufe zu lauten:

„WERKERZIEHUNG**Unterstufe****Für Knaben:****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Unterricht soll auf den in der Grundschule erworbenen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten aufbauen.

Durch praktische und theoretische Auseinandersetzung in den Bereichen Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung, Maschinentechnik sowie Produktgestaltung sollen:

Einsichten in die Werkstoffgegebenheiten, Technologien, in Zusammenhänge von Funktion — Werkstoff — Form und in die Problemzusammenhänge von Mensch — Maschine — Produktion — Wirtschaft — Umwelt durch Einblicke in die Arbeitswelt gewonnen werden,

Fähigkeiten zum technischen Denken, zum Erfinden, zum planenden Organisieren und zum kritischen Konsumverhalten entwickelt werden,

Fertigkeiten zur Handhabung von Werkzeugen und Maschinen erworben werden,

Beiträge zur Persönlichkeits- und zur technischen Bildung sowie zur Berufsorientierung geleistet werden.

Die Werkerziehung soll dadurch den Schüler befähigen, sich mit Problemen der Umweltgestaltung und denen einer weitgehend techni-

sierten Welt auseinanderzusetzen, und versuchen, einen Beitrag zu ihrer Humanisierung zu leisten.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):****Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung:**

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Gewinnen von elementaren Einsichten in statische Sachverhalte beim Bau von Modellen (z. B. durch Überbrücken, Abstützen und Verspannen).

Aufschließen für Probleme der gebauten Umwelt. Bauen unter Bedachtnahme auf Funktionen wie z. B. Haupt- und Nebenräume, Verkehrsflächen, Umraum.

Begriffe:

Druck, Zug, Schub, Auflager, Tragwerk und Fachwerk.

Maschinentechnik:

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Gewinnen von Einsichten in einfache Mechanismen an Objekten mit Hebel-, Zug- und Drehbewegungen (z. B. Kurbel, Welle, Achse, Lager, Sperr- und Bremsmechanismen).

Begriffe:

Gestell (Bodenplatte, Abstützung), Hebel, Achse, Lager, Welle, Bremsen, Reibung.

Produktgestaltung:

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Anbahnen formal-ästhetischer und funktionaler Einsichten bei der Gestaltung von Gebrauchsgütern (z. B. an Objekten der Aufbaukeramik).

Verständnis für die Oberflächengestaltung; Erarbeiten elementarer Kriterien für die Beurteilung von Gebrauchsgütern.

Begriffe:

Aufbaukeramik, Ton, Schicker, Rohbrand, Glasurbrand, Dekor.

3. Klasse (2 Wochenstunden am Realgymnasium):**Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung:**

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Herstellen und Erproben von Konstruktionen mit vorgefertigten Bauelementen, vorwiegend für Tragwerke. Verstehenlernen von Konstruktionsprinzipien in Natur und Technik (z. B. Form, Funktion, Werkstoff und Ökonomie).

Vergleichen von Bauten mit gleicher Zweckbestimmung anhand von Beispielen aus verschiedenen Epochen.

Begriffe:

Konstruktion (z. B. Zug-Druck-Spannung, Biegebelastung, Torsionsbelastung, Fertigteilbau), Baukörper, Fassade, Bauplan (Grund- und Aufriß).

Maschinentech n i k:

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Beim Bau von Objekten Untersuchen von Übertragungsmöglichkeiten von Bewegung (z. B. Erkunden von Übersetzungen ins Langsame und ins Schnelle, vorwiegend an Rädergetrieben), Lenkmöglichkeiten bei Fahrzeugen u. a.

Begriffe:

Getriebe, Maschine (Antriebsteil, Arbeitsteil, Übertragungsteil), Drehsinn, Drehzahl, Übersetzung, Zahnrad, Riemenscheibe, Kegelrad.

P r o d u k t g e s t a l t u n g:

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Gestalten und Herstellen von Produkten in Serienanfertigung. Planen und Darstellen von Patrizen und Matrizen. Ausführung in verschiedenen Verfahren (z. B. Gießen, Laminieren, Tiefziehen u. a.).

Begriffe:

Proportion, Maß, Patrizie, Matrize, Gießen, Schwund, hinterschnittene Form, Produktion.

4. Klasse (2 Wochenstunden am Gymnasium und am Realgymnasium):

B a u e n — W o h n e n — U m w e l t g e s t a l t u n g:

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Planen von Wohnungen (Skizze, Modell). Lesenlernen von Bauplänen. Kritische Auseinandersetzung mit Wohneinrichtungen (Detailanalysen z. B. von Form — Funktion — Werkstoff, Wohnwert und Kosten). Artikulation von Wohnbedürfnissen. Erschließen des Verständnisses für Umweltschutz (z. B. Zersiedelung, Problematik von Verkehrsflächen, Industrie- und Wohnbau, Landschafts- und Denkmalschutz).

Begriffe:

Flächenwidmungsplan, Lageplan, Einreichungsplan, Detailplan, Wohnwert, Wohnbedürfnis, Zersiedelung, Verkehrsflächen, Denkmalschutz.

P r o d u k t g e s t a l t u n g:

Teilziele der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung:

Gestalten und Herstellen von Gebrauchsgegenständen nach vorangegangener Produktanalyse.

Entwickeln eines Problembewußtseins für ein konsumkritisches Verhalten gegenüber dem Gebrauchsgut (z. B. durch Unterscheidenlernen von Design, Industrial Design als Produktgestaltung und Styling als Modetrend).

Erarbeiten einfacher Produktanalysen (z. B. von Haushaltsgeräten, Möbeln und Fahrzeugen). Auseinandersetzung mit Funktionswert, persönlichem Gebrauchswert und der Kosten-Nutzen-Relation sowie dem Problem Mensch — Maschine — Industrie — Wirtschaft — Umwelt.

Begriffe:

Design, Industrial Design, Styling, Produktanalyse, Wirtschaftlichkeit Kosten-Nutzen-Verhältnis, Stückzahl, Preis, Unikat, Massenware, Qualität, Anmutung, Kitsch).

Erweiterungsstoff:

M a s c h i n e n t e c h n i k:

Herstellen mechanischer oder elektrischer Schaltungen.

Begriffe:

Schaltung, Licht- und Tonschranken, Thermostate.

Didaktische Grundsätze:

Die Gliederung der Werkerziehung in die Bereiche Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung, Maschinentech n i k und Produktgestaltung grenzt die Inhalte ab. Die Anbahnung formal-ästhetischer Qualitäten sowie die Ausbildung des technisch-funktionalen Denkens sind gleichbedeutende Ziele.

Zur Durchführung des Unterrichtes ist die wöchentliche Doppelstunde eine unerläßliche Voraussetzung.

Die vorgesehenen Bildungs- und Lehraufgaben können nur in einer aufbauenden Unterrichtsführung verwirklicht werden, daher sind die in den einzelnen Klassen angegebenen Teilziele auch in den Unterricht der folgenden Klassen einzubeziehen.

Die im Lehrplan angeführte Reihenfolge der Bereiche innerhalb der einzelnen Klassen ist nicht bindend, es ist jedoch sicherzustellen, daß alle Bereiche des Lehrstoffes in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Querverbindungen zwischen den einzelnen Bereichen werden empfohlen. Bei Projekten werden Koordinierungsgespräche mit den Lehrern der angrenzenden Unterrichtsgegenstände (wie Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Bildnerische Erziehung) empfohlen.

Die Auseinandersetzung mit den Bereichen in Form von Durchgängen (Passagen) oder Lehrgängen ist anzustreben.

Anthropogene und soziokulturelle Gegebenheiten (z. B. die räumlichen und ausstattungs-mäßigen Voraussetzungen) sind zu berücksichtigen.

In der 1. und 2. Klasse sind verschiedene Werkstoffe mit geringerem Bearbeitungswiderstand zu bevorzugen. Der Schüler soll das Grundwerkzeug sachgerecht verwenden lernen. In der 3. und 4. Klasse sind Werkstoffe mit erhöhtem Bearbeitungswiderstand sowie anspruchsvollere Arbeitsverfahren und die dazu notwendigen Werkzeuge und Maschinen zu bevorzugen.

Zur praktischen Arbeit:

Die Werkerziehung soll zu grundlegenden Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten im gestaltenden Umgang mit Werkstoffen und Werkzeugen führen.

Das Vor- und Nachmachen ist ausschließlich auf die Fertigkeiten (Technologien) zu beschränken. Kreative Prozesse sind durch Problemlösungsstrategien zu fördern; dies schließt auch das Erfinden von Arbeitsmitteln und Vorrichtungen ein.

Innerhalb der einzelnen Aufgabenstellungen soll das Finden persönlicher Lösungen durch die Schüler gefördert werden.

Unterrichtsformen, welche schematisches Nachbauen nach vorgegebenen Modellplänen festlegen, sind unzulässig.

Aufgabenstellungen sollen der Aufnahmefähigkeit der Schüler Rechnung tragen und Motivationscharakter haben.

Das gelegentliche Erproben von Werkstoffen und Verfahren darf nicht zum Selbstzweck werden.

Beim Entwerfen und Planen ist die zeichnerische Darstellung als Mittel der Information zu fördern (Werksskizzen und Stücklisten, fallweise Werkzeichnungen). Die Beschriftung von Werkzeichnungen soll in Normschrift erfolgen.

Erziehung zu Genauigkeit, Ausdauer, Sorgfalt, Sparsamkeit, Hilfsbereitschaft, Koordinations- und Kooperationsvermögen ist bei der praktischen Arbeit zu fördern.

Bei Objekten, die Präzisionsbearbeitung der Bauteile erfordern (Zahnräder, Passungen u. ä.) ist auf Elemente aus Baukastensystemen oder Ähnliches auszuweichen.

Dem Problem der Ökonomie hinsichtlich der Werkstoffe und der Technologien ist in allen Klassen Rechnung zu tragen.

Einfache Kosten-Nutzen-Rechnungen sollen vor allem in der 3. und 4. Klasse zu elementarem wirtschaftlichem Denken führen.

Bei der praktischen Arbeit ist der Unfallverhütung besondere Beachtung zu schenken.

Die allgemeinen Schutzbestimmungen bezüglich der Elektrogeräte und Maschinen sind zu beachten. Schüler dürfen nicht an Kreissägen und Hobelmaschinen arbeiten.

Die Elektro-Bohrmaschine soll nur aufgeständert und unter Beaufsichtigung des Lehrers von Schülern bedient werden.

Bei Arbeiten, die mit einer Gefährdung der Augen verbunden sein können, sind Schutzbrillen zu tragen.

Zur theoretischen Auseinandersetzung:

Entwurf, Planung und Fertigung eines Werkstückes innerhalb eines Projektes sollen zur Auseinandersetzung mit ähnlichen Projekten in Wirtschaft und Industrie führen. Die theoretische Auseinandersetzung schließt in allen Klassen das Besprechen der Schülerarbeiten ein.

Fallweise Exkursionen in Betriebe sollen zu Einsichten in die jeweiligen Produktionsprozesse führen.

Dem historischen und gegenwärtigen Aspekt besonders von österreichischen Erfindingleistungen ist gegebenenfalls Rechnung zu tragen.

Neben allen ökonomischen und kognitiven Zielstellungen ist der emotionelle Anteil des Spieles als wesentliches Motivationsmerkmal bei Planung und Werkbetrachtung zu beachten.

Bei jeder theoretischen Auseinandersetzung wird über die Aktionsformen Planen — Entwickeln — Herstellen — Beurteilen — Erkennen — Verbessern zu reflektieren sein.

Besonders bei den Werkanalysen soll die Aufnahmefähigkeit des Schülers berücksichtigt werden.

Grundlegende Begriffe, wie sie im Lehrstoff genannt werden, sollen in möglichst anschaulicher Weise, sowohl bei der praktischen Tätigkeit wie auch bei der theoretischen Auseinandersetzung, erarbeitet werden.

Für Mädchen:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht soll auf den in der Grundschule erworbenen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten aufbauen.

Durch vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten mit verschiedenen Materialien und Techniken sollen die Freude am selbständigen Schaffen geweckt, die Fertigkeiten gesteigert und das kreative Verhalten gefördert werden.

Durch Erproben verschiedener Werkstoffe und Arbeitsverfahren soll das Zusammenwirken von Funktion, Material, Form sowie Struktur und Farbe erfaßt werden.

Die Problemstellungen und die Arbeitsergebnisse sollen aktuell sein, Neigungen und Interessen der Schüler sind dabei zu berücksichtigen.

Grundlegende Kenntnisse aus Materialienkunde zur sachgerechten Verarbeitung der Werkstoffe und zur Instandhaltung der Werkstücke sind zu vermitteln, Fertigkeiten zur Handhabung und Pflege von Werkzeug und Maschinen zu erwerben.

Durch fachgebundenes Zeichnen und Anfertigen von körperlich-räumlichen Objekten sind das Vorstellungsvermögen und die Darstellungsfähigkeit zu schulen.

Das Vermitteln elementarer Einsichten in Wohnprobleme soll den Schüler auf die Bewältigung seiner eigenen Wohnbedürfnisse vorbereiten.

Durch Auseinandersetzung mit Problemen der Umwelt sollen positives Verhalten gefördert und künftige Initiativen angeregt werden.

Fähigkeiten zum selbständigen Planen, rationalen Arbeiten und zum kritischen Konsumverhalten sind zu entwickeln.

Durch praktische und theoretische Auseinandersetzung in den Bereichen Kleidung, Mode, Wohnen sowie Produktgestaltung sollen Beiträge zur Persönlichkeitsbildung, Berufsorientierung und Freizeitbewältigung geleistet werden.

Die Werkbetrachtung soll Arbeitsimpulse geben, Urteilsfähigkeit und Qualitätsempfinden fördern.

Der Schüler soll materielle Werte, die er durch seine Arbeit schafft, abschätzen können, aber auch ideelle Werte erfassen lernen.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Kleidung — Mode — Wohnen — Produktgestaltung:

Teilziele der praktischen Tätigkeit:

Selbständiges Lösen von Gestaltungsaufgaben:

Wählen geeigneter Materialien. Lesen und Ausführen einfacher Verfahrensanleitungen.

Anwenden und Auswerten (Kombinieren) der Techniken; Häkeln oder Stricken, Sticken (frei oder fadengebunden) oder Applizieren.

Befähigen zu dekorativ-ornamentalen Lösungen.

Grundbegriffe für die Herstellung von Bekleidung, Anbahnen des Modebewußtseins:

Hand- und Maschinnähen mit erhöhten Anforderungen. Erwerben (weiterer) nähtechnischer Fertigkeiten und Anwenden an einem Werkstück für den persönlichen Gebrauch.

Fachgebundenes Zeichnen:

Fördern der Anschauung und Vorstellung sowie des Darstellungsvermögens. Schnittgewin-

nung für das gewählte Werkstück nach persönlichen Maßen.

Planzeichnung nach einem Maßstab. Versuch einer Anordnung von Wohnräumen zu einer Wohneinheit, nach funktionellen Gesichtspunkten, unter Bedachtnahme auf die Größenverhältnisse.

Ansprechen räumlicher Vorstellung durch Herstellen plastischer Objekte aus textilen oder anderen geeigneten Materialien. (z. B. Span, Folie u. a.)

Materialienkunde:

Kennenlernen unterschiedlicher Eigenschaften von Textilien und anderen Werkstoffen und der Möglichkeit ihres Einsatzes.

Wirtschaftliches Verhalten:

Kostenberechnung der im Werkunterricht erarbeiteten Werkstücke. Anbahnen des Verständnisses für Unterschiede zwischen industriell hergestellten und selbstgefertigten Gegenständen.

Erweiterungsstoff:

Anwenden der bereits bekannten Techniken mit erhöhten Anforderungen: z. B. Weben.

Fadenlegen auf textilem Grund.

Teilziele der Werkbetrachtung:

Fördern und Erweitern des Interesses an verschiedenen Gestaltungen mit ausgeführten Techniken durch Betrachtung und Besprechung der eigenen Arbeit, nach Möglichkeit auch durch Zeigen erlesener Handarbeit aus Gegenwart und Vergangenheit.

Vorstellen von Plänen unterschiedlicher Wohneinheiten zur Anbahnung des Planlesens und zur Vermittlung von elementaren Einsichten in Wohnbedürfnisse und einfache Funktionszusammenhänge.

Begriffe: Ornament, Funktion, Objekt, Folie, applizieren, dekorativ, kombinieren.

Am Gymnasium und am Realgymnasium außerdem:

Fachgebundenes Zeichnen:

Anbahnen des Planzeichnens; Einzelraum mit Einrichtung (z. B. mit selbsterfundene Planzeichen) oder Planzeichnung nach einem Maßstab.

3. Klasse (2 Wochenstunden am Realgymnasium; 3 Wochenstunden am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen):

Kleidung — Mode — Wohnen — Produktgestaltung:

Teilziele der praktischen Tätigkeit:

Fördern kreativen Verhaltens durch Anwenden und Kombinieren unterschiedlicher Materialien

unter besonderer Berücksichtigung des Farbsinnes:

Festigen der Grundkenntnisse in den erworbenen Techniken durch höhere Anforderungen an Ausdauer, Fertigkeit und Gestaltungsfähigkeit. Stricken (nach Schnitt), Weben (Bildwebe, experimentelles Weben), Knüpfen.

Stoffdruck (Stempel aus Naturmaterialien oder selbstgefertigten Linolschnitten).

(Am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen außerdem: allenfalls Stickerei; Durchbruch oder Kreuzstich oder Tüllstickerei u. a.)

Herstellung von Bekleidung nach modischen Gesichtspunkten: Lernen weiterer nähtechnischer Details zur Anfertigung eines einfachen Wäsche- oder Kleidungsstückes.

(Am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen: Anfertigung von zwei Wäsche- und zwei Kleidungsstücken.)

Fachgebundenes Zeichnen; Herstellen plastisch-räumlicher Objekte. Anbahnung räumlicher Vorstellung:

Entwicklung eines Schnittes von der Fläche zur Form für das geplante Werkstück.

Anfertigen eines Verständigungsmodells nach Plan für einen Raum (nach Maßstab). Erproben verschiedener Möglichkeiten von Möbelgruppierung mit dreidimensionalen Elementen.

Erlangen von Fertigkeiten im Umgang mit nichttextilen Materialien (Papier, Karton u. a.) und den entsprechenden Werkzeugen.

Materialienkunde:

Erkennen der gebräuchlichsten Bindungs- und Stoffarten.

Wirtschaftliches Verhalten:

Fördern wirtschaftlichen Verhaltens durch Qualitäts- und Preisvergleiche.

Erweiterungsstoff:

Gestalten von Objekten für den persönlichen Gebrauch und den Wohnbereich (Draht, Peddigerohr u. a.)

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erfassen des Zusammenhanges von Material, Form, Farbe und Funktion, erläutert an praktischen Arbeiten, allenfalls an Beispielen aus dem Bereich der Mode.

Lesenlernen von Bauplänen und Planzeichen.

An ausgewählten Beispielen die Abhängigkeit der Raumwirkung von Farbkombinationen veranschaulichen.

Textile Gestaltung als wesentlicher Beitrag zur Wohnatmosphäre.

Begriffe:

Experiment, Formaufgabe, Verständigungsmodell, dreidimensional, Element, Wohnatmosphäre.

4. Klasse (2 Wochenstunden am Gymnasium und am Realgymnasium; 4 Wochenstunden am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen):

Kleidung — Mode — Wohnen — Produktgestaltung:

Teilziele der praktischen Tätigkeit:

Erkennen unterschiedlicher Wirkungen textiler Materialien und Verfahren. Befähigen zu richtiger Einplanung der Werkstücke in den Wohnbereich und richtiger Zuordnung zur Kleidung:

Kreatives Gestalten in einer aktuellen Technik nach Wahl; Weben, Knüpfen, Fadengraphik, Sticken, Stricken, Häkeln u. a. Textilfärben in Reservetechnik (Tritik- oder Plangi-Technik oder Batik)

Berücksichtigung modischer und persönlicher Gegebenheiten bei der Herstellung von Kleidung:

Anstreben weitgehender Selbständigkeit im Zuschneiden und Nähen eines einfachen Kleidungsstückes mit schwierigeren nähtechnischen Details.

Fachgebundenes Zeichnen; Entwickeln räumlicher Vorstellung:

Zeichnen des Grundschnittes für das gewählte Werkstück nach persönlichen Maßen. Entwickeln des Schnittes von der Fläche zur körpergerechten Paßform.

Abnehmen von Schnitten aus Modejournalen.

Planen unterschiedlicher Wohnmöglichkeiten (in Zusammenhang mit der Werkbetrachtung).

Materialienkunde:

Kenntnis der im Werkunterricht verwendeten Materialien und deren sinnvoller Einsatz.

Arbeitsanleitungen aus Büchern und Zeitschriften verstehen und anwenden. Kennenlernen und Auswerten internationaler Pflegekennzeichen. Pflege und Instandhaltung von Wäsche- und Kleidungsstücken.

Sachgerechter und ökonomischer Einsatz sowie Pflege der verwendeten Werkzeuge und Maschinen.

Wirtschaftliches Verhalten:

Bewußtseinsbildung zu konsumkritischem Verhalten.

Erweiterungsstoff:

Experimentelles Gestalten mit verschiedenen Materialien (Leder, Metall u. a.)

Teilziele der Werkbetrachtung:

Ausgehend von der praktischen Arbeit und durch entsprechende Beispiele der Werkbetrachtung soll der Schüler befähigt werden, das Zusammenwirken der Persönlichkeit, der Zweckmäßigkeit und der Mode zu erkennen und zu beurteilen.

Zeigen von Wohnmodellen zum Erkennen von Wohnqualitäten (Wohnraumbedarf, Raumgröße, Proportionierung, Raumordnung, Funktionswege, Einrichtung, Raumerlebnis). Wohnwert und Wohnkosten. Anbahnen des Verständnisses für Umweltgestaltung und Umweltschutz.

Begriffe:

Wohnqualität, Proportionierung, Wohnwert, Umweltgestaltung, Landschafts- und Denkmalschutz.

Lageplan, Einreichungsplan, Detailplan.

Reservetechnik, Tritik- oder Plangi-Technik, Batik

Am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen hat der Absatz „Berücksichtigung modischer und persönlicher Gegebenheiten bei der Herstellung von Kleidung:“ zu lauten:

Anstreben weitgehender Selbständigkeit im Zuschneiden und Nähen. Zwei Kleidungsstücke mit schwierigeren schnitt- und nähtechnischen Details. Vertiefen der Kenntnisse und Steigern der Fertigkeiten in Hinblick auf kompliziertere Schnittformen der aktuellen Mode.

Didaktische Grundsätze:

Die Werkbetrachtung soll zu grundlegenden Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten im gestaltenden Umgang mit Werkstoffen und Werkzeugen führen.

Den Gegebenheiten der Klasse, dem Leistungsvermögen und den individuellen Neigungen ist durch Differenzierung Rechnung zu tragen.

Reihenfolge und Auswahl der Arbeiten innerhalb einer Klasse bleiben dem Lehrer überlassen, ein aufbauender Unterricht muß jedoch gewährleistet sein.

Auf zielführende Organisation innerhalb der Arbeitsaufgaben, vor allem auf zeitsparenden, wirtschaftlichen Arbeitsablauf und den sinnvollen Einsatz technischer Hilfsmittel ist Bedacht zu nehmen.

Zeitraubende Techniken und Werkstücke sind zu vermeiden.

Auf den Unterschied zwischen handwerklicher Einzelanfertigung und Massenproduktion ist hinzuweisen.

Ein fächerübergreifender Unterricht, vor allem mit dem Gegenstand Bildnerische Erziehung, soll angestrebt werden.

Arbeitsproben sollen im Zusammenhang mit dem geplanten Werkstück gemacht werden und sind nur bis zur Beherrschung der Arbeitsweise durchzuführen.

Die Ausführung der Planzeichnung und die Anfertigung von Wohnmodellen dienen vornehmlich der räumlichen Vorstellung und Verständlichmachung von lebenspraktischen Problemen. Die werktechnischen Anforderungen sollen daher nicht zu hoch angesetzt werden.

Die Selbständigkeit bei der Lösung von Arbeitsvorhaben und das kreative Verhalten sind zu fördern.

Schematisches Nacharbeiten von Mustervorlagen dekorativer Art ist daher auszuschließen (ausgenommen Volkskunstmuster).

Der Erweiterungsstoff bietet Möglichkeiten, dem unterschiedlichen Leistungsniveau und den Gegebenheiten der Klasse Rechnung zu tragen.

Erziehung zu Genauigkeit, Ausdauer, Sorgfalt, Sparsamkeit und Hilfsbereitschaft ist zu pflegen.

In allen Klassen ist das wirtschaftliche Denken in Form von Kostenberechnungen zu den Werkstücken zu fördern.

Kooperatives Arbeiten soll ermöglicht werden.

Die Werkbetrachtung soll möglichst im Zusammenhang mit praktischer Arbeit stehen. Sie kann an Schülerarbeiten, Journalen für Mode und Wohnen, Bildern oder Diapositiven mit Werken aus Gegenwart und Vergangenheit (auch Volkskunst und Brauchtum) durchgeführt werden.

Das Betrachten von Originalen kann durch gelegentliche Ausstellungs- oder Museums- sowie Industriebesuche ermöglicht werden.

Das Sammeln von Reproduktionen aus dem Bereich der Mode und des Wohnens ist anzuregen.

Am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen ist der Näharbeit verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, um eine entsprechende Grundlage für die Lehrinhalte der Oberstufe zu schaffen.

Das einsetzende Interesse an selbstgenähten Kleidungsstücken ist durch Vermittlung eines sicheren Könnens und durch Teilnahme am aktuellen Modegeschehen zu fördern.

Das Zeichnen von Schnitten nach allgemeinen und persönlichen Maßen ist an dieser Schulform verpflichtend.

Die besondere Aufgabe der Frau in Hinblick auf den künftigen Wohnbereich setzt Grundkenntnisse in Hinblick auf Funktion und Gestaltung, Anordnung von Einrichtung und Einplanung von Textilien sowie die damit verbundenen Kosten voraus. Eine besondere Vertiefung in dieses Gebiet ist daher geboten.“;

4. Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoffe, didaktische Grundsätze), Freigegegenstände, hat der Unterrichtsgegenstand „Werkerziehung“ für die Unterstufe zu lauten:

„WERKERZIEHUNG

Unterstufe

Für Knaben:

Bildungs- und Lehraufgabe: wie für den Pflichtgegenstand.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung:

Modellhaftes Lösen von Gleichgewichtsproblemen bei Massiv- und Gerüstbau.

Bauen unter Bedachtnahme auf Funktionen und Größenbezüge.

Maschinenteknik:

Bau einfacher mechanischer Objekte.

Produktgestaltung:

Entwickeln einfacher Werkzeuge und Geräte unter Beachtung von Form, Zweck und Werkstoff. Herstellen einfacher Gefäße aus leicht formbaren Werkstoffen.

3. Klasse (2 Wochenstunden am Gymnasium):

Bauen — Wohnen — Umweltgestaltung:

Herstellen und Erproben von Konstruktionen mit vorgefertigten Bauelementen, vorwiegend für Tragwerke. Verstehenlernen von Konstruktionsprinzipien in Natur und Technik (z. B. Form, Funktion, Werkstoff und Ökonomie).

Vergleichen von Bauten mit gleicher Zweckbestimmung anhand von Beispielen aus verschiedenen Epochen.

Maschinenteknik:

Beim Bau von Objekten Untersuchen von Übertragungsmöglichkeiten von Bewegung (z. B. Erkunden von Übersetzungen ins Langsame und ins Schnelle, vorwiegend an Rädergetrieben), Lenkmöglichkeiten bei Fahrzeugen u. a.

Produktgestaltung:

Gestalten und Herstellen von Produkten in Serienanfertigung. Planen und Darstellen von Patrizen und Matrizen. Ausführung in verschiedenen Verfahren (z. B. Gießen, Laminieren, Tiefziehen u. a.).

Didaktische Grundsätze: wie für den Pflichtgegenstand.

Für Mädchen:

Bildungs- und Lehraufgabe: wie für den Pflichtgegenstand.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Kleidung — Mode — Wohnen — Produktgestaltung:

Teilziele der praktischen Tätigkeit:

Lösungsversuche von einfachen Gestaltungsaufgaben unter Beachtung von Material, Verfahren, Struktur, Form und Farbe:

Erweitern der Kenntnisse und Steigern der Fertigkeiten in den bereits erlernten Techniken; Stricken, Sticken (Zierstiche), Weben (Bildwebe).

Wiederholen und Anwenden der Strick- oder Häkelschrift.

Vermitteln von Grundlagen zur Herstellung von Bekleidung:

Sichern und Erweitern der Kenntnisse im Handnähen. Einführen in das Maschinnähen. Erlernen einfacher Nähte und Anwenden an einem Werkstück.

Einführen in fachgebundenes Zeichnen:

Steigern der Anschauung und Vorstellung sowie des Darstellungsvermögens. Entwickeln einer Schnittform für das gewählte Werkstück.

Anbahnen des Planzeichnens; Einzelraum mit Einrichtung (z. B. mit selbsterfundene Planzeichen).

Fördern des Sinnes für passende Farbzusammenstellung.

Grundlagen der Materialienkunde:

Erkennen, Benennen und fachgerechtes Einsetzen von Materialien und Werkzeugen, Bezeichnen und Unterscheiden der wichtigsten Eigenschaften verwendeter Werkstoffe. Vermitteln von Grundkenntnissen in der Pflege und Instandhaltung der Werkstücke.

Wirtschaftliches Verhalten:

Anbahnen einfacher Kostenberechnungen für die im Unterricht hergestellten Objekte.

Erweiterungsstoff:

Gestalten mit verschiedenen Materialien in den entsprechenden Techniken (Stroh flechten, binden, Bast weben, häkeln usw.)

Teilziele der Werkbetrachtung:

Erfassen der Unterschiede von Ausführung und Gestaltung durch Gegenüberstellung und Besprechung von Schülerarbeiten.

Wecken des Interesses für Gestaltungsvorhaben durch Zeigen von Beispielen aus Zeitschriften und Büchern sowie von Diapositiven, die mit der praktischen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Begriffe:

Verfahren, Strukturen, Planzeichen, Mode, Bildwebe, Musterwebe.

3. Klasse (2 Wochenstunden am Gymnasium): wie für den Pflichtgegenstand am Realgymnasium.

Didaktische Grundsätze:

wie für den Pflichtgegenstand.“

5. Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoffe, didaktische Grundsätze), Unverbindliche Übungen,

a) ist bei der unverbindlichen Übung „Chemie“ nach der Überschrift „CHEMIE“ einzufügen:

„Unterstufe

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kennenlernen der Stoffe und ihrer Eigenschaften aus eigener Erfahrung.

Kennenlernen der Möglichkeiten, welche die Chemie zur Stoffveränderung bietet. Förderung der Freude an experimentellen Aktivitäten, die unter zielführender Anleitung erfolgen — Vermeidung der Gefahren des Experimentierens auf eigene Faust.

Förderung der Selbständigkeit, des Verantwortungsbewußtseins und der manuellen Geschicklichkeit.

Förderung des kreativen Denkens durch Entwicklung von einfachen Experimenten.

Einsichten in die Probleme des Umweltschutzes: Das Verhalten von Stoffen in der Luft, im Wasser und im Boden kennenlernen.

Einsichten in die Arbeitswelt der chemischen Industrie.

Lehrstoff:

3. Klasse (am Gymnasium);

4. Klasse (am Realgymnasium und am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen); 2 Wochenstunden:

Lösungen: Löslichkeiten, Züchten von Kristallen (allenfalls Kristallwachstum unter dem Mikroskop).

Gase: Wasserstoff und/oder Sauerstoff: Herstellung, Eigenschaften. Kohlendioxid: Herstellung, Eigenschaften; festes Kohlendioxid — Verhalten von Stoffen bei tiefen Temperaturen. Kohlenmonoxid: Herstellung, Eigenschaften; Umweltbelastung.

Flammen: Verbrennungsvorgänge, Flammenfärbung.

Schwefel: Eigenschaften des elementaren Schwefels, Schwefeldioxid (Umweltbelastung durch Schwefeldioxid bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe). Sulfate: Kupfersulfat, Gips.

Stickstoff: Ammoniak; stickstoffhaltige Düngemittel (Problem der Überdüngung, Wasserverschmutzung); Nitrate.

Säuren und Basen: Neutralisation, Indikatoren; Säuren in Lebensmitteln (Fruchtsäfte, Zitronensaft, saure Milch, Essig).

Elektrochemie: elektrische Leitfähigkeit von Lösungen, Elektrolysen.

Kohlenwasserstoffe: Eigenschaften von Erdgas bzw. Propan, Benzin, Acetylen.

Alkohol: Herstellung, Gehaltsbestimmung (Alkotest).

Ester: Herstellung von Fruchtestern, Bedeutung für die Getränkeindustrie.

Nahrungsmittel:

Fett: Extraktion von Fetten aus Samen; Margarine; Fettgehalt der Milch.

Zucker: Einfachzucker (Traubenzucker): Nachweis. Rohrzucker: Gewinnung aus Zuckerrüben.

Stärke: Nachweis in verschiedenen Lebensmitteln.

Eiweiß: Nachweis in verschiedenen Lebensmitteln.

Farbstoffe: Färben von Textilien (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Werkerziehung für Mädchen).

Chromatographie: Säulenchromatographie von Blattfarbstoffen. Papierchromatographie von Filzstiftfarben, Tinten.

Kunststoffe: Eigenschaften und Verhalten, ihre Herstellung.

Papier und Holz: Papierherstellung.

Photographie: Entwickeln und Fixieren von Schwarz-Weiß-Bildern.

Didaktische Grundsätze:

Bei der praktischen Arbeit sind Gruppen zu zwei Schülern zu bilden. Gefahrenquellen müssen durch sorgfältige Auswahl geeigneter Arbeiten, durch entsprechende Vorkehrungen und Anweisungen ausgeschaltet werden. Auf Genauigkeit bei der Durchführung der Versuche ist stets Wert zu legen.

Exkursionen können eingeplant werden.

Aktuelle Ereignisse sollen Anlaß zu ihrer Auswertung sein.

Die Schüler sind zur Führung von Protokollen anzuleiten (Ausgabe von Arbeitsblättern).

Aus den angebotenen Themenkreisen ist eine Auswahl zu treffen.“

Oberstufe“.

b) hat die unverbindliche Übung „Leibesübungen“ zu lauten:

„LEIBESÜBUNGEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die im Pflichtgegenstand Leibesübungen angeführten Aufgaben sind im Hinblick auf Intensivierung (besonderes Leistungsniveau), Ergän-

zung und Erweiterung zu erfüllen. Dabei soll insbesondere dem Gesichtspunkt der Wahlmöglichkeit Rechnung getragen werden.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Ausgewählte Übungsbereiche aus dem Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Leibesübungen, die den örtlichen Gegebenheiten, den personellen Voraussetzungen und dem Interesse der Schüler gerecht werden.

Spezialisierung und Perfektionierung in bestimmten Übungsbereichen.

Verschiedene freizeitwertige Sportarten, die im Pflichtgegenstand nicht angeboten werden können (z. B. Tennis, Tischtennis, Rudern, Judo, Fechten).

Auch verschiedene Formen des Sondernturnens (z. B. bei Haltungsschwächen, Übergewicht, Konditionsschwäche u. ä.).

Hinführen zu jugendgemäßen und sachgerecht angewendeten Trainingsformen.

Didaktische Grundsätze:

Es gelten sinngemäß die für den Pflichtgegenstand gemachten Aussagen. Bei der Unterrichtsplanung wäre die Schwerpunktbildung (Kursform) zu verwenden. Hiefür sind genaue Organisations- und Arbeitspläne zu erstellen. Jugendgemäße Trainings- und Wettkampfformen sollten verstärkt gepflegt werden.

Aktuelle Anlässe sind verstärkt zu berücksichtigen.“;

6. Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoffe, didaktische Grundsätze), Unverbindliche Übungen, ist nach der unverbindlichen Übung „Leibesübungen“ folgende unverbindliche Übung „Verkehrserziehung“ einzufügen:

„VERKEHRSERZIEHUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht aus Verkehrserziehung soll beim Schüler dieser Altersgruppe eine kritische und verantwortungsbewußte Einstellung zum Straßenverkehr wecken, ihn zu bewußtem Wahrnehmen und überlegtem Handeln in Verkehrssituationen bewegen und ihm die entsprechenden Kenntnisse vermitteln.

Dem Schüler soll klargemacht werden, daß ohne Ordnung kein reibungsloser Ablauf des Straßenverkehrs möglich ist.

Die grundsätzliche Bereitschaft des Schülers soll geweckt werden, sich den jeweils geltenden Verkehrsregeln entsprechend zu verhalten. Er soll aus seiner eigenen Sicht als Fußgänger oder Radfahrer, aber auch aus der Sicht der anderen Verkehrspartner Verkehrssituationen sehen, erfassen und beurteilen lernen, um dann entsprechend handeln zu können.

Nach dem in der Grundschule erworbenen Sachwissen von den Grundregeln des Straßenverkehrs und den wichtigsten Verkehrszeichen soll der Schüler nunmehr zu vertieften Kenntnissen und Einsichten kommen.

Der Schüler soll erkennen, daß er als Fußgänger und als Radfahrer besonders gefährdet ist, und soll daraus die Folgerungen für seine Verhaltensweisen ziehen, um Gefahren für sich und andere Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Er soll auch erkennen, daß partnerschaftliches Verhalten notwendig ist und defensives Verhalten unter Umständen lebenserhaltend sein kann. Er soll sich ohne Gefährdung der eigenen und der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr bewegen können und erkennen, daß mit überraschendem und fehlerhaftem Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu rechnen ist.

Ziel dieses Unterrichtes ist es somit, die Schüler zu verlässlichen und verantwortungsbewußten Teilnehmern im Straßenverkehr zu erziehen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Kenntnisbereich:

Verkehrsvorschriften und Verkehrsregelungen (Wiederholung, Weiterführung und Ergänzung); die Straßenverkehrsordnung — Sinn, Inhalt und Notwendigkeit.

Verkehrsflächen (Gestaltung, Funktion); besondere Einrichtungen, wie Knotenpunkte (Kreuzungen, Einmündungen), Verkehrsinseln, Kreisverkehr, Fußgängerübergänge.

Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen.

Veränderungen der Verkehrsverhältnisse durch die Witterung.

Verschiedene Fahrzeuge; Einsatzfahrzeuge und Schienenfahrzeuge (Kennzeichen, akustische und optische Warneinrichtungen usw.).

Das verkehrssichere Fahrrad — vorschriftsmäßige Ausrüstung, Pflege und Wartung, kleine Reparaturen.

Verkehrsabläufe (Begegnen, Kreuzen, Überholen, Abbiegen, Reihen- und Kolonnenfahren) mit den Schwerpunkten Vorrang und Linksabbiegen.

Einschätzen von Entfernungen und Geschwindigkeiten; der Verkehrsfluß; Verkehrsdichte und Verkehrsspitzen während eines Tages, einer Woche, des Jahres. Der Vorrang.

Der Verkehrsunfall — mögliche Hilfeleistungen.

Verhaltensbereich:

Training verkehrsgerechten Verhaltens als Fußgänger und als Radfahrer, Rückschlüsse für das eigene Verhalten aus der Sicherheitslehre und Partnerkunde. Überqueren der Fahrbahn, Gehen auf Freilandstraßen, Kontrollblick, Ver-

halten im Haltestellenbereich; sicheres Beherrschen des Fahrrades in den wesentlichsten Situationen, wie z. B. Einfahren, Spurhalten, Bremsen, Absteigen, Richtungswechsel anzeigen, Bogenfahren, Abbiegen, Vorbeifahren und Überholen.

Analyse des beobachteten Verkehrsverhaltens — Motive für defensives Verhalten.

Selbständige Unterrichtsinhalte im Einstellungsbereich in Form von Gesprächen über Werthaltungen: Partnerschaft im Straßenverkehr, das „freundliche Handzeichen“, Behinderte im Straßenverkehr, Kinder helfen Kindern usw.

Didaktische Grundsätze:

Die unverbindliche Übung ersetzt nicht Verkehrserziehung als Unterrichtsprinzip. Sie soll eine zusätzliche Unterrichtsmaßnahme sein, die zu positivem Verkehrsverhalten als Fußgänger und Radfahrer führt. Dementsprechend wird auch in jenen Klassen, in denen diese unverbindliche Übung geführt wird, weiterhin Verkehrserziehung in allen anderen Gegenständen betrieben werden müssen. Insbesondere wird das Schwerpunktprogramm in Zusammenarbeit mit der Exekutive durchzuführen sein.

Dem Grundsatz der Altersgemäßheit ist besonders bei der Behandlung der gesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen.

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, besonders zu Biologie und Umweltkunde (betreffend Grundzüge der Ersten Hilfe und der Unfallverhütung) oder Leibesübungen (betreffend sicheres Gehen und Laufen, Gleichgewichtsübungen u. ä.) oder zu Deutsch und Lebende Fremdsprache (betreffend einschlägige Redübungen und Aufsatzthemen) sind wahrzunehmen.

Praktische Übungen sind zunächst auf einer geeigneten Fläche im Schonraum (Schulhof, Spielplatz, Schulverkehrsgarten), später auch in der Verkehrswirklichkeit durchzuführen, weil es zum richtigen Verhalten in Verkehrssituationen einer besonderen Erfahrungsgrundlage bedarf. Die praktischen Übungen sind im Rahmen eines Lehrausganges möglichst unter Beiziehung eines Exekutivbeamten vorzunehmen, wobei der körperlichen Sicherheit der Schüler größte Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Der Veranschaulichung des Lehrstoffes kommt besondere Bedeutung zu.

Lernzielkontrollen können — soweit sie theoretische Kenntnisse betreffen — mittels Testbogen durchgeführt werden; sofern verkehrsrichtiges Verhalten überprüft werden soll, sind die Schüler bei Lehrausgängen, Lehrwanderungen und bei den praktischen Übungen zu beobachten. Lernerfolgskontrollen sollen ohne Prüfungscharakter möglichst als praktischer, partnerschaftlicher Wettbewerb durchgeführt werden.

Während Verkehrserziehung als Unterrichtsprinzip nicht die Aufgabe haben kann, alle Schüler zu Radfahrern auszubilden, ist die praktische Einübung der in der unverbindlichen Übung erworbenen Kenntnisse in der Verkehrswirklichkeit ein wesentlicher Bestandteil dieses Unterrichts. Dazu dienen die Vermittlung von Kenntnissen der Konstruktionsmerkmale, der Funktion und Handhabung des Verkehrsmittels Fahrrad und praktische Fahrübungen im simulierten Verkehrsraum. Die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung wird dadurch wohl vorbereitet, kann jedoch nicht im Rahmen des Unterrichts erfolgen, sondern soll wie bisher dem außerschulischen Bereich anvertraut bleiben.

Durch Beobachtung des Verhaltens der anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fehlverhaltens der Radfahrer, sind Schlußfolgerungen für das eigene richtige Verkehrsverhalten zu ziehen.“

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1979 in Kraft.

Sinowatz

146. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 23. Jänner 1979, mit der die Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen geändert wird

ARTIKEL I

Auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976, BGBl. Nr. 104, über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 483/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 4 hat zu lauten:

„4. Fachkoordinatoren:

Die Tätigkeit der Fachkoordinatoren in den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen (Artikel II § 4 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle) sowie im Schulversuch „Polytechnischer Lehrgang“ (Artikel II § 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle) wird der Erteilung einer wöchentlichen Unterrichtsstunde gleichgehalten.“

2. § 3 Z. 1 und 2 haben zu lauten:

„1. Schulversuche nach Artikel II § 6 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

- a) An Stelle der Einrechnung von zwei Wochenstunden gemäß § 2 Z. 5 Abschnitt A lit. a gebührt eine Vergütung von monatlich S 1 625,—.
 - b) An Stelle der Einrechnung von drei Wochenstunden gemäß § 2 Z. 5 Abschnitt A lit. b sublit. aa gebührt eine Vergütung von monatlich S 2 375,—.
 - c) An Stelle der Einrechnung von zwei Wochenstunden gemäß § 2 Z. 5 Abschnitt A lit. b sublit. bb gebührt eine Vergütung von monatlich S 1 625,—.
 - d) An Stelle der Einrechnung von einer Wochenstunde gemäß § 2 Z. 5 Abschnitt A lit. b sublit. cc gebührt eine Vergütung von monatlich S 815,—.
2. Schulversuche nach Artikel II §§ 2 bis 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle:
Den wissenschaftlichen Betreuern gebührt eine Vergütung von monatlich
S 1 625,— bis 6 Klassen
S 2 000,— für 7 bis 10 Klassen und
S 2 375,— ab 11 Klassen.“

ARTIKEL II

(1) Die im Artikel I Z. 2 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ansteigt, und zwar um den gleichen Hundertsatz.

(2) Die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt, und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.

ARTIKEL III

- (1) Artikel I tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.
- (2) Artikel II tritt mit 2. Jänner 1979 in Kraft.

Sinowatz

147. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 23. Jänner 1979, mit der die Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule geändert wird

ARTIKEL I

Auf Grund des Art. II der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977, wird im Einver-

nehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 30. August 1977, BGBl. Nr. 484, über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Z. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) Leitern von Schulen im Schulversuch nach Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle gebührt monatlich eine besondere Vergütung von S 315,—;“.

- 2. § 2 Z. 2. lit. a hat zu lauten:

„a) Im Schulversuch nach Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle gebührt monatlich eine besondere Vergütung von S 625,—;“.

- 3. § 2 Z. 3 lit. a und b haben zu lauten:

„a) Im Schulversuch nach Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

- aa) Beratern, denen die Betreuung für ein Bundesland zukommt
bis 6 Klassen S 1 125,—,
für 7 bis 10 Klassen ... S 1 625,—,
ab 11 Klassen S 2 375,—.

bb) Beratern, sofern ihnen nicht die Betreuung für ein Bundesland zukommt, jedenfalls nur S 1 125,—;

- b) in den Schulversuchen nach Art. II §§ 3 bis 7 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

- aa) bis fünf Schulversuche ... S 1 625,—,
- bb) ab sechs Schulversuche ... S 2 375,—.“

ARTIKEL II

(1) Die im Art. I angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ansteigt, und zwar um den gleichen Hundertsatz.

(2) Die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt, und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.

ARTIKEL III

- (1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.
- (2) Art. II tritt mit 2. Jänner 1979 in Kraft.

Sinowatz

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei